

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die vorübergehende Verwendung »EG-Dok. Nr. R/1845/78 (ECO 155)«

Inhaltsübersicht

Titel I	
Allgemeines	Artikel 1 bis 6
Titel II	
Vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung	
Kapitel 1: Berufsausrüstung	Artikel 7 und 8
Kapitel 2: Waren, die auf Ausstellungen oder Veranstaltungen vorgeführt oder verwendet werden sollen	Artikel 9 bis 11
Kapitel 3: Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Artikel 12 bis 14
Kapitel 4: Instrumente, Apparate und Geräte zur Diagnostizierung und zu Laboruntersuchungen sowie zur medizinischen und chirurgischen Behandlung	Artikel 15
Kapitel 5: Andere Fälle der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung	Artikel 16 bis 22
Titel III	
Vorübergehende Verwendung bei teilweiser Abgabenerhebung	Artikel 23 bis 25
Titel IV	
Ergänzende Regelungen über die Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung und über den Verkehr dieser Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft	Artikel 26
Titel V	
Beendigung der vorübergehenden Verwendung	Artikel 27 bis 31
Titel VI	
Schlußbestimmungen	Artikel 32 bis 35

Anhang A

I. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen

- a) Presseausrüstung
- b) Rundfunkausrüstung
- c) Fernsehausrüstung
- d) Fahrzeuge

II. Kinematographische Ausrüstung

III. Andere Berufsausrüstung

Anhang B

Lehrmaterial

Anhang C

Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1978 – 14 – 680 70 – E – Zo 275/78.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die vorübergehende Verwendung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28, 43 und 235;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen in Teil 2 Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt; dieses Kapitel enthält eine Reihe präziser Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die autonomen Änderungen und Aussetzungen seiner Sätze.

Abgesehen von den vertragsgemäß festgelegten Abweichungen werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Abschöpfungen und andere Eingangsabgaben auf alle in die Gemeinschaft eingeführten Waren angewandt.

Eine derartige Abgabenerhebung ist allerdings in gewissen Fällen für die vorübergehend in die Gemeinschaft eingeführten Waren, die später unbearbeitet wieder ausgeführt werden sollen, nicht gerechtfertigt.

Dies sollte für die zu bestimmten Zwecken vorübergehend eingeführten Waren gelten wie: Berufsausrüstung, Gerät für die Presse, Rundfunk, Fernsehen, kinematographisches Gerät und Gerät für Theater, Waren, die auf Ausstellungen oder Veranstaltungen vorgeführt oder verwendet werden sollen, Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, Beförderungsmittel für Land-, See-, Fluß- und Luftverkehr und für alle anderen Fälle, in denen die vorübergehende Verwendung gerechtfertigt ist.

Allerdings ist für den Bereich der Beförderungsmittel eine autonome Regelung notwendig, da für die Einfuhr und Verwendung dieser Waren besondere Normen gelten. In derartigen Fällen ist die vorübergehende Verwendung, die die Verwendung bestimmter Waren, die nicht eine der Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages erfüllen und die unverändert wieder ausgeführt werden sollen, ohne Eingangsabgabenbelastung ermöglicht, in der Gesetzgebung der meisten Staaten enthalten.

Außerdem sind derartige Verfahren Gegenstand internationaler Übereinkommen; die Mitgliedstaaten oder einige davon sind vertragschließende Parteien dieser Übereinkommen.

In der Zollunion, die Grundlage der Gemeinschaft ist, können derartige Verfahren der vorübergehenden Verwendung nur aufgrund gemeinschaftlicher

Bestimmungen und der dadurch festgelegten Bedingungen angewandt werden.

Da zu vermeiden ist, daß die Einfuhr von Waren zur vorübergehenden Verwendung die Hersteller ähnlicher Waren oder die Verwender von Waren, die eine der Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages erfüllen, in eine schwierige Lage versetzt und da die Abstandnahme von der Erhebung von Eingangsabgaben in bestimmten Fällen die Wettbewerbsbedingungen zwischen Verwendern von zur vorübergehenden Verwendung abgefertigten Waren und Verwendern, die ähnliche Waren vom Markt der Gemeinschaft beziehen, verzerren könnte, ist es wichtig, die Verwendungszeiten für die zur vorübergehenden Verwendung zugelassenen Waren zu begrenzen und in gewissen Fällen eine teilweise Erhebung von Eingangsabgaben vorzusehen.

Eine einwandfreie Verwaltung des Verfahrens erfordert eine amtliche und technische Überwachung, die insbesondere gewährleisten soll, daß die Waren nicht anders verwendet werden, als es die Bewilligung des Verfahrens rechtfertigt, und die entsprechenden Abgaben erhoben werden, wenn die vorübergehend eingeführten Waren nicht wieder ausgeführt werden; daher muß also vorgesehen werden, daß vor der Abfertigung der Waren zum Verfahren Bewilligungen entweder ohne weiteres aufgrund allgemeiner Vorschriften oder pauschal oder für den Einzelfall erteilt werden, die die Bedingungen für die Verwendung der genannten Waren festlegen.

Die vorübergehende Verwendung muß in den verschiedensten Fällen anwendbar sein; diese Vielfältigkeit bedeutet, daß das Verfahren so ausgestaltet ist, daß die Gemeinschaftsbelange in jedem Fall auf wirtschaftlichem und zolltariflichem Gebiet einen angemessenen Schutz erfahren; infolgedessen ist eine vollständige Befreiung oder teilweise Erhebung von Eingangsabgaben je nach Verwendung der zum Verfahren zugelassenen Waren vorzusehen.

Die in einem Mitgliedstaat der vorübergehenden Verwendung unterliegenden Waren müssen anschließend auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten aufgrund einer einzigen Bewilligung, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der ersten Verwendung erteilt ist, und zu den in dieser Bewilligung festgelegten Bedingungen verwendet werden können.

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfordert die vorherige Einführung eines entsprechenden Verfahrens der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit; es ist daher angebracht, die Einführung dieser einzigen Bewilligung so lange aufzuschieben, bis der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine Verordnung erläßt.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Bestimmungen über die vorüber-

gehende Verwendung zu gewährleisten und ein gemeinschaftliches Verfahren vorzusehen, das den Erlaß von entsprechenden Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen ermöglicht –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Zur vorübergehenden Verwendung können nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren Waren, die nicht eine der in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages genannten Voraussetzungen erfüllen, unter vollständiger Befreiung oder teilweiser Erhebung derjenigen etwaigen Eingangsabgaben eingeführt werden, die im Falle der Überführung in den freien Verkehr geschuldet würden, wenn diese Waren zum vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind, um dort unter den Bedingungen dieser Verordnung verwendet und wieder ausgeführt zu werden.

Die vorübergehende Verwendung anderer als der in Artikel 20 und Anhang A genannten Beförderungsmittel fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als „Eingangsabgaben“ sowohl Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.
3. Unbeschadet der Einfuhrverbote und der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, die mit dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Bestimmungen in Einklang stehen, ist die vorübergehende Verwendung nach Maßgabe dieser Verordnung auf Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs anwendbar.

Artikel 2

1. Die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Überführung in die vorübergehende Verwendung beantragt wird, bewilligen die vorübergehende Verwendung natürlichen oder juristischen Personen, die die Waren, für die das genannte Verfahren beantragt wird, in eigener Verantwortung verwenden oder verwenden lassen.
2. Die Behörden legen aufgrund des Antrages und unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendungszwecke die Menge der zum Verfahren zuzulassenden Waren fest.
3. Die Behörden bewilligen den Antragstellern die vorübergehende Verwendung:
 - a) entweder ohne weiteres aufgrund allgemeiner Vorschriften,

b) oder aufgrund eines vor der Abfertigung der Ware zum Verfahren gestellten Antrags pauschal oder für den Einzelfall.

4. Die Behörden treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Nämlichkeit der Waren zu sichern und die Überwachung ihrer Verwendung zu gewährleisten.

Sie lehnen die Bewilligung des Verfahrens ab, wenn sie es nicht für möglich erachten, die Verwendung dieser Waren nachzuprüfen oder ihre Nämlichkeit zu sichern.

Die Bewilligung kann ferner Personen, die die als notwendig erachtete Gewähr nicht bieten, insbesondere dann verweigert werden, wenn diese Personen die vorübergehende Verwendung unzulässig in Anspruch genommen hatten.

Artikel 3

1. Die Behörden des Mitgliedstaates, in dem sich die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren befinden, bewilligen die Übertragung der Bewilligung auf jede andere Person, wenn diese Person die in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
2. Betrifft die in Absatz 1 vorgesehene Verwendung durch den neuen Bewilligungsinhaber in Titel III genannte Waren, so legen die Behörden vor der Bewilligung der Übertragung den Eingangsabgabebetrag fest, den der vorherige Bewilligungsinhaber für die teilweise Erhebung zu entrichten hat.

Artikel 4

Soweit erforderlich, legen die Behörden die Höhe und Form der eventuell zu leistenden Sicherheit fest und bestimmen im Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung die Bemessungsgrundlagen, wie zum Beispiel die tarifliche Beschaffenheit, die Menge, den Zollwert und die Eingangsabgabensätze.

Artikel 5

Sofern nicht besondere Fristen festgelegt worden sind, setzen die Behörden die Verwendungsfrist der Waren nach Maßgabe der bewilligten Verwendung fest. Diese Frist beginnt an dem Tage, an dem die Waren in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, und darf nicht mehr als 24 Monate betragen.

Bei Vorliegen eines vom Bewilligungsinhaber ausreichend nachgewiesenen Bedürfnisses können die Behörden jedoch die Bewilligungsbedingungen der vorübergehenden Verwendung, insbesondere die Verwendungsfrist, aufgrund von Umständen ändern, die nach der Einfuhr der betreffenden Waren eingetreten sind.

Artikel 6

1. Der Bewilligungsinhaber hat alle von den Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

Die Behörden können die Bewilligung widerrufen, wenn sie feststellen, daß der Bewilligungs-

inhaber die vorübergehende Verwendung unzulässig in Anspruch genommen hat, und zwar insbesondere dadurch, daß er

- a) durch unvollständige oder ungenaue Angaben vollständige Befreiung oder teilweise Abgabenerhebung gewährt bekommen hat, auf die er keinen Anspruch hatte;
 - b) die eingeführten Waren mit anderen Waren vertauscht;
 - c) die Bedingungen, an die die Bewilligung des Verfahrens geknüpft ist, nicht erfüllt.
2. Unbeschadet der Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, können die Behörden, die die Bewilligung widerrufen, verlangen, daß die betreffenden Waren
- a) ganz oder teilweise wieder ausgeführt werden,
 - b) ganz oder teilweise in den freien Verkehr übergeführt werden.
3. Werden Waren, die sich in der vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Abgabenerhebung befinden, in den freien Verkehr übergeführt, so ist der gegebenenfalls schon im Rahmen der Teilbefreiung entrichtete Betrag von dem gemäß Artikel 28 Abs. 2 zu erhebenden Abgabebetrag abzuziehen.

TITEL II

Vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung

Kapitel 1

Berufsausrüstung

Artikel 7

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Berufsausrüstung gewährt.
2. Als „Berufsausrüstung“ gilt Gerät, das eine außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe in die Gemeinschaft einreist, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes benötigt, sofern dieses Gerät in der Liste im Anhang A aufgeführt ist.
3. Ersatzteile und Zubehör für diese Berufsausrüstung werden ebenfalls zum Verfahren zugelassen.

Artikel 8

Abweichend von dem in Artikel 7 Abs. 2 aufgestellten Grundsatz der Ansässigkeit außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, wird die vorübergehende Verwendung für Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmgerät bewilligt, das eine in einem Mitgliedstaat ansässige Person einführt, um dieses Gerät in Ausführung eines Koproduktionsvertrages mit einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Person zur gemeinsamen Herstellung von Filmen oder Programmen zu verwenden. Kinematographische Ausrüstung, die Gegenstand eines Mietvertrages oder eines ähnlichen Vertrages ist, gilt nicht als Berufsausrüstung.

Kapitel 2

Waren, die auf Ausstellungen oder Veranstaltungen vorgeführt oder verwendet werden sollen

Artikel 9

Als Ausstellung oder Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks;
- b) Ausstellungen oder Veranstaltungen zur Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, des Fremdenverkehrs oder für gewerkschaftliche Zwecke;
- c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
- d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Zusammenschlüsse;
- e) Treffen oder Feiern mit offiziellem oder Gedenkcharakter;
- f) Treffen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Völkerverständigung dienen.

Artikel 10

1. Vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für folgende Waren bewilligt:
 - a) Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt, verwendet oder vorgeführt werden sollen;
 - b) Waren, die bei der Vorführung von Erzeugnissen auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie z. B.:
 - Waren, die zur Vorführung der ausgestellten Drittlandsmaschinen oder -apparate benötigt werden;
 - Konstruktions- und Ausstattungsmaterial, einschließlich der elektrotechnischen Ausrüstung für die auf begrenzte Zeit zu errichtenden Stände einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person;
 - Werbe- und Veranschaulichungsmaterial sowie Ausrüstungen, wobei diese Gegenstände offensichtlich zur Werbung für die ausgestellten ausländischen Waren verwendet werden sollen, wie z. B. Tonaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;
 - c) Gegenstände – einschließlich Übersetzungseinrichtungen, Tonaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters – die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen;
 - d) lebende Tiere, die auf Veranstaltungen ausgestellt werden oder an ihnen teilnehmen sollen.
2. Von der vorübergehenden Verwendung sind Waren ausgeschlossen, die in der Absicht ihres

Verkaufs für Ausstellungen oder Veranstaltungen privater Art in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen bestimmt sind.

Artikel 11

1. Auf Erzeugnisse, die im Verlaufe der Vorführung in die vorübergehende Verwendung übergeführter Maschinen oder Geräte aus Waren anfallen können, die nicht eine der in Artikel 9 Abs. 2 des Vertrages genannten Voraussetzungen erfüllen, findet diese Verordnung Anwendung.
2. Die Überführung von in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren, die im Verlaufe der Verwendung unentgeltlich verteilt werden, in den freien Verkehr, wird im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen geregelt, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit erläßt.

Kapitel 3

Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Artikel 12

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für die in Artikel 13 und 14 genannten Waren bewilligt, wenn sie ohne Gewinnstreben eingeführt und für folgende Zwecke verwendet werden sollen:
 - a) erzieherische Tätigkeiten;
 - b) kulturelle Tätigkeiten;
 - c) Unterricht;
 - d) wissenschaftliche Forschung.
2. Die Verwendungsdauer für die in Artikel 13 und 14 genannten Waren darf sechs Monate nicht überschreiten; dies gilt auch dann, wenn sich eine Verlängerung der ursprünglichen Frist als notwendig erweisen sollte.

Artikel 13

Nachstehende Waren werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen:

- a) Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente;
- b) Sammlungsstücke und Kunstgegenstände;
- c) — zoologische,
— botanische,
— mineralogische,
— anatomische
Sammlungsstücke und Sammlungen;
- d) Gegenstände von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem, philatelistischem oder münzkundlichem Wert;
- e) Filme, Filmbildstreifen, Mikrofilme und Diapositive;
- f) Tonträger und Videobänder;
- g) Modelle, Skizzen und Wandbilder und Wandkarten, die ausschließlich zu Vorführzwecken bestimmt sind;
- h) Land-, Gewässer- oder Himmelskarten;
- i) Noten, handgeschrieben, gedruckt oder anders vervielfältigt.

Artikel 14

Folgende andere als die in Artikel 13 genannten Waren werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, vorausgesetzt, sie bleiben Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person:

- a) Instrumente und Apparate, die im Rahmen der Lehre oder der wissenschaftlichen Forschung verwendet werden sollen, einschließlich der Ersatzteile und der eigens für ihre Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung angefertigten Werkzeuge;
- b) Lehrmaterial wie Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und Zubehör, das in der als Anhang B dieser Verordnung beigefügten Liste aufgeführt ist, einschließlich der Ersatzteile und der eigens zu ihrer Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung angefertigten Werkzeuge.

Kapitel 4

Instrumente, Apparate und Geräte zur Diagnostizierung und zu Laboruntersuchungen, sowie zur medizinischen und chirurgischen Behandlung

Artikel 15

Das Verfahren bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben kann für Instrumente, Apparate und Geräte gewährt werden, die Verwendung finden sollen

- a) bei der Diagnostizierung und bei Laboruntersuchungen;
 - b) bei medizinischen und chirurgischen Behandlungen;
- sofern es sich um eine gelegentliche und leihweise Lieferung handelt. Artikel 3 findet keine Anwendung.

Kapitel 5

Andere Fälle der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung

Artikel 16

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für nicht unter die Kapitel 2 und 3 fallende Waren bewilligt, sofern diese Waren Eigentum einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person bleiben und es sich um folgende Waren handelt:

- a) Formen, Modelle, Matrizen, Klischees, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für eine in der Gemeinschaft ansässige Person bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände für die Ausfuhr bestimmt sind;
- b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und andere ähnliche Gegenstände, die für eine in der Gemeinschaft ansässige Person zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände für die Ausfuhr bestimmt sind;

- c) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und andere ähnliche Gegenstände, die einer in der Gemeinschaft ansässigen Person unentgeltlich zu anderen Zwecken als zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren zur Verfügung gestellt werden;
- d) Waren aller Art, die Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen, wobei jede Verwendung mit Gewinnstreben ausgeschlossen ist;
- e) Waren aller Art für Versuchs-, Untersuchungs- und Vorführzwecke, wobei jede Verwendung mit Gewinnstreben ausgeschlossen ist;
- f) Waren, die stellvertretend für eine bestimmte Warengruppe vorgelegt oder vorgeführt werden sollen, um Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten;
- g) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die unentgeltlich eingeführt werden und die zur Herstellung von Waren bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Werkzeuge und Instrumente Eigentum des Empfängers der betreffenden Waren bleiben.

Artikel 17

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Waren bewilligt,

- a) die zum Verkauf eingeführt werden, vorausgesetzt, daß ihre besonderen Eigenschaften ihre Einfuhr als Muster ausschließen; die Verwendungsdauer darf unter Einrechnung jeder Verlängerung 30 Tage nicht überschreiten;
- b) die im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden; die Verwendungsdauer darf unter Einrechnung jeder Verlängerung sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 18

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird jeder in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person für Austausch-Produktionsmittel bewilligt, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich bis zur Lieferung gleichartiger Produktionsmittel zur Verfügung gestellt werden, die

— später endgültig in den freien Verkehr übergeführt werden,

— oder nach Instandsetzung wieder eingeführt werden.

Die Verwendungsfrist für diese Austauschproduktionsmittel beginnt im Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung und darf, selbst im Falle einer notwendig werdenden Verlängerung der ursprünglichen Frist, sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 19

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt, so-

fern es sich um die Einfuhr folgender Waren handelt:

- a) kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen;
- b) Filme, Magnetbänder und -drähte, die zur Vertonung oder Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind;
- c) Filme, welche die Art und Arbeitsweise ausländischen Materials zeigen, sofern sie nicht zur öffentlichen Vorführung bestimmt sind;
- d) Informations- und Tonträger, mit Aufzeichnung, einschließlich Lochkarten, die einer in der Gemeinschaft ansässigen oder nicht ansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 20

1. Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird jeder außerhalb der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person für folgende Waren bewilligt:

- a) Laboratoriumswagen;
- b) Krankenwagen, Leichenwagen, Pannenfahrzeuge und Abschleppwagen, die zur Beförderung zwischen Drittländern und dem Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden;
- c) Werbefahrzeuge, die zur Vorführung von Handelsmustern besonders hergerichtet sind, vorausgesetzt, daß diese Muster einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person gehören;
- d) Spezialfahrzeuge zum Vorführen von Waren, vorausgesetzt, daß diese Waren einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person gehören;
- e) Fahrzeuge, die für die Unterweisung, Aus- und Fortbildung besonders hergerichtet sind;
- f) Teile und Zubehör zur Instandhaltung und zur Instandsetzung der genannten Fahrzeuge.

2. Die Bewilligung nach Absatz 1 wird auch jeder in der Gemeinschaft ansässigen oder nicht ansässigen natürlichen oder juristischen Person für Behältnisse, Umschließungen, Paletten und ähnliche Waren gewährt, die zur Warenbeförderung im außergemeinschaftlichen Handel verwendet werden; ausgenommen sind Behälter im Sinne des Artikel 1 b des am 18. Mai 1956 in Genf geschlossenen Zoll-Abkommens über Behälter. Anstelle der eingeführten Paletten können äquivalente Paletten ausgeführt werden.

Artikel 21

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt, sofern es sich um folgende Waren handelt:

- a) Lebende Tiere aller Art, die zur Arbeitsleistung, Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden;
- b) lebende Tiere aller Art, die im Rahmen der Wandertierhaltung oder zum Weiden eingeführt werden;

- c) Betreuungsgut für Seeleute;
- d) zur Durchführung land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiten von Grenzbewohnern eingeführte Waren;
- e) Waren aller Art, die von in Drittländern ansässigen Reisenden vorübergehend zum persönlichen Gebrauch eingeführt werden, wenn die Befreiung von Eingangsabgaben nicht aufgrund anderer Bestimmungen erreicht werden kann;
- f) Fremdenverkehrsmaterial, das in der Liste des Anhangs C aufgeführt ist;
- g) persönliche Gegenstände in geringer Menge.

Artikel 22

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Waren aller Art bewilligt, wenn es sich um Verwendungsvorgänge handelt, die sich wirtschaftlich nicht auswirken.

Die Verwendungsdauer dieser Waren darf selbst im Falle einer notwendig werdenden Verlängerung der ursprünglichen Frist sechs Monate nicht überschreiten.

Die Bewilligung nach diesem Artikel gilt nicht für Waren, die aufgrund der besonderen Vorschriften der Artikel 7 bis 21 vom Anwendungsbereich der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben ausgeschlossen sind, insbesondere für Ausrüstung, die zur ausschließlichen Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, zur gewerblichen Herstellung oder zum Abpacken von Waren oder – soweit es sich nicht um Handwerkszeuge handelt – zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll.

TITEL III

Vorübergehende Verwendung bei teilweiser Abgabenerhebung

Artikel 23

1. Die vorübergehende Verwendung wird bei teilweiser Erhebung von Eingangsabgaben nach Maßgabe der Artikel 24 und 25 dieser Verordnung für Waren bewilligt, die
 - nicht in Titel II oder den dazugehörigen Anhängen aufgeführt sind oder die
 - zwar in Titel II oder den dazugehörigen Anhängen aufgeführt sind, jedoch nicht alle dort für die Bewilligung der vollständigen Befreiung von Eingangsabgaben vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen,
 wobei diese Waren Eigentum einer außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Person bleiben müssen.
2. Auf Vorschlag der Kommission stellt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Liste der Waren auf, die von der vorübergehenden Verwendung bei

teilweiser Erhebung von Eingangsabgaben auszuschließen sind.

Artikel 24

1. Die gemäß Artikel 23 bewilligte teilweise Erhebung von Eingangsabgaben besteht in der Anwendung des Eingangsabgabensatzes auf 3 v. H. des Wertes der eingeführten Waren für jeden Monat oder jeden angefangenen Monat, in dem sich die Waren im Zollverfahren befinden. Der Wert wird nach den für den Zollwert im Zeitpunkt der Annahme des Zollpapiers für die vorübergehende Verwendung durch die Behörden geltenden Bestimmungen ermittelt.

Unterliegen Waren, für die die teilweise Erhebung von Eingangsabgaben gilt, einem spezifischen Abgabensatz, so wird der Pauschalsatz von 3 v. H. auf die für die Anwendung des spezifischen Abgabensatzes maßgebende Menge angewendet.

2. Sofern festgestellt wird, daß die Anwendung des Pauschalsatzes zu einer erheblich niedrigeren als der aufgrund der tatsächlichen Wertminderung der Waren während ihrer Verwendung in der Gemeinschaft ermittelten Abgabenbelastung führt, wenden die Behörden die teilweise Erhebung von Eingangsabgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Wertminderung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Nutzungsdauer der zum Verfahren zugelassenen Waren einerseits und der Verkürzung dieser Nutzungsdauer durch den Einsatz der Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwendung andererseits an.
3. Der zu erhebende Betrag darf auf keinen Fall den Betrag an Eingangsabgaben übersteigen, der im Falle der Überführung der betreffenden Waren in den freien Verkehr geschuldet wäre.

Artikel 25

1. Die Behörden erheben den im Rahmen der teilweisen Erhebung von Eingangsabgaben geschuldeten Betrag, sobald die vorübergehende Verwendung gemäß den Bestimmungen des Titels V dieser Verordnung beendet wird.
2. Werden Waren, die gemäß Artikel 23 in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind, von mehreren Personen im Sinne des Artikels 3 nacheinander verwendet, so gilt ein Teil eines Monats der Verwendung als ganzer Monat; dieser Monat bleibt bei der Ermittlung des vom Anschluß-Verwender geschuldeten Betrags außer Betracht.
3. Die Übertragung des Verfahrens bedeutet nicht, daß dieselbe Abgabenerhebungsart für jeden der in Betracht zu ziehenden Verwendungszeiträume anzuwenden ist.

TITEL IV

Ergänzende Regelungen über die Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung und über den Verkehr dieser Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft

Artikel 26

Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit Regelungen über die

- a) vorübergehende Verwendung von Bodenausüstung, die in der Empfehlung 4.14 des Anhangs 9 des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt genannt ist;
- b) Erteilung einer einzigen Bewilligung durch die Behörden des Mitgliedstaates, in dem die erste Überführung in die vorübergehende Verwendung beantragt wird; diese Bewilligung gilt für das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft;
- c) Schaffung einer gemeinschaftlichen Anmeldung, die innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft als Verwendungsschein und als Zollpapier für den Warenverkehr gilt;
- d) zur Leistung einer gemeinschaftlichen Globalisierung notwendigen Einzelheiten, die für anschließende Verwendungen in mehreren Mitgliedstaaten gültig ist;
- e) für die Übertragung der Bewilligung festzulegenden Voraussetzungen, wenn es sich um Waren handelt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die ursprüngliche Bewilligung erteilt wurde, in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind;
- f) Voraussetzung, aufgrund derer es die Behörden des Mitgliedstaates, in dem eine anschließende Verwendung stattfinden soll, ablehnen können, die bei der ersten Überführung in die vorübergehende Verwendung erteilte Bewilligung anzuerkennen und für gültig zu erklären.

TITEL V

Beendigung der vorübergehenden Verwendung

Artikel 27

1. Die vorübergehende Verwendung endet, wenn die Waren nach den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.
2. Die vorübergehende Verwendung gilt als beendet, wenn die Waren, die sich in der vorübergehenden Verwendung befinden, im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in eines der folgenden Verfahren übergeführt werden:
 - Zollager,
 - Freizone,
 - Versand.

Artikel 28

1. Wenn die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren aus Gründen, die sich nach der Einfuhr ergeben und die den Behörden des Mitgliedstaates, in dem sich die Waren befinden, in ausreichendem Maß nachgewiesen werden, nicht ausgeführt werden, können diese Behörden bewilligen, daß
 - a) diese Waren in den freien Verkehr übergeführt werden,
 - b) sie unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden.

2. Unbeschadet der Anwendung von Bestimmungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik werden bei der Überführung in den freien Verkehr die Eingangsabgaben nach dem Zollsatz und auf der Grundlage des Zollwertes und der anderen Besteuerungsgrundlagen erhoben, die im Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung anerkannt worden sind.
Wird nur ein Teil der Waren in den freien Verkehr übergeführt, so wird der Betrag der Eingangsabgaben nur im Verhältnis zur tatsächlich in den freien Verkehr übergeführten Menge erhoben.
3. Werden Waren, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Erhebung von Eingangsabgaben übergeführt wurden, in den freien Verkehr übergeführt, so ist der gegebenenfalls gemäß Artikel 23 und 24 entrichtete Abgabebetrag abzuziehen.

Artikel 29

1. Werden Waren, die aufgrund einer Bewilligung zerstört wurden, nicht wieder ausgeführt, so werden abweichend von Artikel 28 Abs. 2 bei deren Überführung in den freien Verkehr nicht die für die eingeführten Waren anwendbaren Eingangsabgaben erhoben, sondern die für die zerstörten Waren geltenden Eingangsabgaben unter Anwendung der für diese Waren geltenden Besteuerungsgrundlagen; dabei ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Behörden des Mitgliedstaates, in dem sich diese Waren befinden, das Zollpapier für die Überführung in den freien Verkehr angenommen haben.
2. Verlieren die Waren bei der Zerstörung jeglichen Handelswert, so wird keine Eingangsabgabe geschuldet.
3. Absätze 1 und 2 finden für Waren, die unter die teilweise Erhebung von Eingangsabgaben fallen, nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Einführung bereits den im Rahmen der teilweisen Abgabenerhebung geschuldeten Betrag für den Zeitraum entrichtet hat, für den ihm diese Waren zur freien Verfügung standen.
4. Die Zerstörung von Waren in von den Behörden anerkannten Fällen höherer Gewalt oder zufälliger Ereignisse steht der zugelassenen Zerstörung gleich.

Artikel 30

Die vorübergehende Verwendung gilt als beendet, wenn die Waren auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers

- in den aktiven Veredelungsverkehr,
 - in den Umwandlungsverkehr
- übergeführt sind.

Werden in eines dieser Zollverfahren Waren übergeführt, die bereits im Rahmen der vorübergehenden Verwendung der teilweisen Erhebung von Eingangsabgaben unterlagen, so ist gegebenenfalls zuvor der gemäß Artikel 23 und 24 zu zahlende Betrag zu entrichten.

Artikel 31

Kann der Inhaber der Bewilligung den Behörden bei einer Prüfung die Waren, die in der vorübergehenden Verwendung noch vorhanden sein müßten, nicht vorweisen, so sind für die fehlenden Waren – unbeschadet der Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze – Eingangsabgaben nach Artikel 28 Abs. 2 zu erheben.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 32

1. Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der vorübergehenden Verwendung zu gewährleisten, erteilen die Mitgliedstaaten der Kommission Auskünfte über die Einfuhren, die eine Prüfung auf Gemeinschaftsebene rechtfertigen könnten.

Angaben, durch die das Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis verletzt werden könnte, können in gesonderten Listen mit vertraulichem Charakter übermittelt werden.

2. Die zur Anwendung dieses Artikels notwendigen Vorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 34 erlassen.

Artikel 33

Der durch Artikel 26 der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den akti-

ven Veredelungsverkehr¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/119/EWG²⁾, eingesetzte Ausschuß für Zollveredelungsverkehr kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 34

1. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 28 der Richtlinie 69/73/EWG erlassen.
2. Werden die aufgrund des Artikels 26 und des Absatzes 1 zu erlassenden Vorschriften noch nicht angewendet, so finden die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin Anwendung, soweit sie von den Mitgliedstaaten nicht aufgehoben werden.

Artikel 35

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 58

Anhang A

I. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen

- A. Presseausrüstung, wie
Schreibmaschinen;
Photographische oder kinematographische Aufnahmeapparate;
Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild;
Gelöschte oder unbenutzte Ton- oder Bildträger.
- B. Rundfunkausrüstung, wie
Sende- und Fernmeldegerät;
Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät;
Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
Betriebszubehör;
Gelöschte oder unbenutzte Tonträger.
- C. Fernsehausrüstung, wie
Fernsehkameras;
Telekinematographisches Gerät;
Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
Sende- und Wiederaussendegerät;
Fernmeldegerät;
Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild;
Beleuchtungsgerät;
Betriebszubehör;
Gelöschte oder unbenutzte Ton- oder Bildträger;
Probekopien („film rushes“);
Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten.
- D. Alle für die vorstehenden Zwecke gebauten oder besonders hergerichteten Land-, See-, Fluß- und Luftfahrzeuge.

II. Kinematographische Ausrüstung

- A. Ausrüstung, wie
Aufnahmeapparate aller Art;
Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
Fahrbare Stative für Bildaufnahmeapparate und Krane;
Beleuchtungsgerät;
Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät;
Gelöschte oder unbenutzte Bild- oder Tonträger;
Probekopien („film rushes“);
Betriebszubehör;
Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten.
- B. Alle für die vorstehenden Zwecke gebauten oder besonders hergerichteten Land-, See-, Fluß- und Luftfahrzeuge.

III. Andere Berufsausrüstung

- A. Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebsetzung von Anlagen und Beförderungsmitteln einschließlich der Fahrzeuge zur Montage und zur Instandsetzung sowie ähnlicher Fahrzeuge.
- B. Ausrüstung für die Kontrolle, Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung
Maschinen wie
Werkzeuge;
Apparate und Instrumente für Messungen, Prüfungen oder Kontrollen, einschließlich elektrischer Instrumente und Schablonen;
Apparate und Ausrüstung zum Photographieren von Maschinen und Anlagen während oder nach ihrer Montage;
Apparate für die technische Kontrolle in Schiffen;
von Hand zu führende Werkzeuge.
- C. Ausrüstung, die Geschäftsleute, Betriebsberater, Sachverständige für Produktivitätsfragen, Buchprüfer und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen, wie Schreibmaschinen;
Tonsende-, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte;
Rechengeräte und Rechenapparate.
- D. Ausrüstung, die Sachverständige benötigen, welche topographische Untersuchungen oder geophysikalische Schürfarbeiten auszuführen haben, wie Meßgeräte und Meßapparate;
Bohrausrüstung;
Sende- und Fernmeldegerät.
- E. Instrumente und Apparate, die Ärzte, Chirurgen, Tierärzte, Hebammen und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen.
- F. Ausrüstung, die Archäologen, Paläontologen, Geographen, Zoologen benötigen.
- G. Ausrüstung, die Artisten, Schauspielertruppen und Orchester benötigen einschließlich aller bei öffentlichen oder privaten Aufführungen verwendeten Gegenstände (Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme, Tiere usw.).
- H. Ausrüstung, die Vortragsreisende zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigen.

Dieser Anhang umfaßt nicht die Ausrüstung, die zur ausschließlichen Beförderung im Inland, zur gewerblichen Herstellung oder zum Abpacken von Waren oder (soweit es sich nicht um Handwerkszeug handelt) zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll.

Anhang B

Lehrmaterial

- a) Ton- und Bildträger, wie
Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
Kinematographische Filme;
Tonträger (Magnettonbänder, Schallplatten);
Videobänder.

- b) Spezialmaterial, wie
bibliographisches und optisch-akustisches Material für Bibliotheken;
fahrbare Bibliotheken;
Spezialmaterial für den Unterricht oder die Berufsausbildung Behinderteter.

c) Anderes Material, wie

Wandkarten, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Photographien und Zeichnungen; Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;

Sammlungen von Gegenständen mit optischer oder akustischer didaktischer Information zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze).

d) Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen; kinematographische Projektionsapparate, Rückprojektoren und Episkope; Magnetophone; Magnetoskope und Video-Ausrüstung; Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen; Sprachlabore; Simultan-Dolmetsch-Anlagen, mechanische oder elektronische Lehrmaschinen für den programmierten Unterricht; Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines praktischen Berufs.

Anhang C

Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr

a) Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den nationalen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an anderen von den Zollbehörden des Einfuhrlandes zugelassenen Stellen bestimmt sind, wie:

- Bilder und Zeichnungen;
- eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen;
- Kunstbücher;
- Malereien;
- Kunststiche und Lithographien;
- Bildhauerarbeiten;
- Tapisseriearbeiten;
- andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse.

b) Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle und dergleichen), einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung;

c) Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonträger, die zu unentgeltlichen Vorführungen bestimmt sind, mit Ausnahme solcher, die als Geschäftsreklame verwendet werden können, und solcher, die allgemein im Einfuhrland verkauft werden;

d) Fahnen;

e) Dioramen, Modelle, Diapositive, Klischees und photographische Negative;

f) Muster von Gegenständen des einheimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst.

Begründung

In jedem Mitgliedstaat gibt es Zollverfahren, die es ermöglichen, unter ganzer oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben Fahrzeuge, Container, Behältnisse, Werkzeuge, Apparate, Ausrüstungsstücke, Maschinen, Erzeugnisse, Straßenbaumaterial vorübergehend einzuführen, die, ohne verwendet worden zu sein oder die nach ihrer Verwendung wieder ausgeführt werden sollen.

Die Verfahren, die neben dem aktiven Veredelungsverkehr bestehen, ermöglichen eine Aussetzung der Eingangsabgaben bei der Einfuhr dieser Waren, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden.

Im allgemeinen und ohne bedeutendere Vorteile internationaler Vereinbarungen zu beeinträchtigen, wird die vorübergehende Verwendung im Hinblick darauf bewilligt, international die Arbeitsteilung zu erleichtern.

Im allgemeinen hängt die Durchführung des Verfahrens von einer Sicherheitsleistung ab (dingliche Sicherheit oder Verpflichtung in gesetzlicher Form) und davon, daß die zollamtliche Überwachung gesichert ist.

Das Verfahren kann für Waren abgelehnt werden, die nach nationalen Gesetzen und Anweisungen Verboten und Beschränkungen unterliegen, und zwar aus veterinärpolizeilichen oder pflanzenschutz-

rechtlichen Gründen oder weil für die Waren ein Patentschutz, ein Markenzeichen oder ein Urheber- oder Vervielfältigungsrecht besteht.

Für die Lohnarbeiten sehen einige nationale Gesetzgebungen bereits ein System der Zollerhebung vor, die von der besonderen Behandlung der vorübergehend eingeführten Ware, von ihrer Verwendung oder ihrer Wertminderung abhängt. Deswegen und im Hinblick auf die Notwendigkeit, den GZT einheitlich auf die zur vorübergehenden Verwendung abgefertigten Waren anzuwenden, müssen einerseits die Vorschriften über die völlige Zollfreiheit bei der vorübergehenden Verwendung harmonisiert werden und andererseits alle Gegebenheiten für die Besteuerung aufgestellt werden, die auf der teilweisen Erhebung von Eingangsabgaben basiert, um den Begünstigten einen wesentlichen Vorteil zu verschaffen, ohne daß daraus ein Nachteil für die gesamte gemeinschaftliche Wirtschaft entsteht.

Hauptziel des nachstehenden Entwurfs eines Verordnungsvorschlags ist deshalb, die tariflichen und wirtschaftlichen Bedingungen zu harmonisieren, nach denen die vorübergehende Verwendung für Waren bewilligt wird, die unverändert wieder ausgeführt werden sollen, sowie die notwendigen Einzelheiten der Teilbesteuerung, um nicht gewünschte Wettbewerbssituationen zu vermeiden.